Fl. 4

Fl. 6

Fl. 9

Fl. 10

Friedhofstraße

Westfalenstraße B54

Bodelschwinghstraße

Hohe Geest

Patronatstraße

An der alten Kirche

Kirchplatz

Feuerwache

Schule

Kinder-garten

Jugend-heim

Weg

Anl

( Spielbereich "B" )

Richtfunktrasse der Deutschen Bundespost (Höhenbeschränkung für Gebäude max. 70 m über NN)

2000 m

Geändert durch Bebauungsplan Nr. 259 1. Änderung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 259 (violetter Eindruck)

Die Festsetzungen dieses Planes stimmen mit dem Original des Bebauungsplanes Nr. 259 überein.

Münster, den 03. NOV. 1988

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Schlüter
( Dipl.-Ing. Schlüter )
Städt. Vermessungsamtsrat

# Stadt Münster

Gemarkung Hiltrup

Flur 9, 10

Maßstab 1 : 500

# Bebauungsplan Nr. 259

2 Blätter Blatt 2

Hiltrup Friedhofstraße / Marktallee/Hohe Geest/ Westfalenstraße

Plangrundlage: Stand 02 /82

## Zeichenerklärung

### Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze
Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Topograph. Umrißlinien
Nutzungsgrenze

29 Wohngebäude
Wirtschaftsgebäude

### Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BBauG

Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III

## Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BBauG

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches gem. § 9 (7) BBauG

### Art und Maß der baulichen Nutzung

gem. § 9 (1) BBauG u. §§ 1 (2), 17-21 BauNVO

WA Kleinsiedlungsgebiet, reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet, besonderes Wohngebiet

MK/MKi Dorfgebiet, Mischgebiet, Kerngebiet (siehe textl. Festsetzungen)

Gewerbegebiet

Industriegebiet

Sondergebiet

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Abgrenzungslinie

04 Grundflächenzahl

(05) Geschoßflächenzahl

Baumassenzahl

Zahl der Vollgeschosse
I als Höchstgrenze
I–II als Mindest- u. Höchstgrenze
(I) zwingend
1) die als Mindestgrenze festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist unterhalb des Dachraumes zu errichten
3) das als Höchstgrenze festgesetzte Geschoß ist nur im Dachraum zulässig

## Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

gem. §9 (1) 2 BBauG u. §§ 22 u. 23 BauNVO

o offene Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
g geschlossene Bauweise
nur Gartenhofhäuser zulässig
abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Baulinie
Baugrenze
Geschoßabgrenzung
Baulinie zugleich Straßenbegrenzungslinie
Baugrenze zugleich Straßenbegrenzungslinie
Firstrichtung
Stellung der baulichen Anlagen

### Bauvorschriften gem. § 81 BauONW

PD Pultdach
SD Satteldach
27° Dachneigung
4) siehe textliche Festsetzungen Ziff. 2.

## Weitere Festsetzungen

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) 5 BBauG
Ki Kindergarten
Schule
Jugendheim
Kirche

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BBauG
Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Verkehrsberuhigte Zone)
P Parkfläche
Verkehrsgrün
Ein und Ausfahrtsverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BBauG
Trafostation

Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BBauG
Öffentliche Grünflächen
Zubehörgebäude zur öffentlichen Grünfläche (Bootshaus)
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Friedhof

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BBauG

Land- und forstwirtschaftliche Flächen gem. § 9 (1) 18 BBauG
Fläche für die Landwirtschaft
Fläche für die Forstwirtschaft

Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) 25a BBauG)
Bäume
Sträucher
Erhaltung von Bäumen (gem. § 9 (1) 25b BBauG)

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BBauG u. §§ 12 u. 14 BauNVO
St Spielplatz
Ga Garage Ein- und Ausfahrt
Tiefgarage
Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BBauG
Gemeinschaftsstellplatz
Gemeinschaftsgarage Ein- und Ausfahrt
Gemeinschaftstiefgarage
Gemeinschaftsspielplatz
Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (Ö) gem. § 9 (1) 21 BBauG

Besondere schallschutztechnische Vorkehrungen (gem. §9(1)24 BBauG)
Fenster der Schallschutzklasse 2 ( VDI Richtlinie 2719)

In Anlehnung an die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche zu gestaltende private Freifläche (gem. § 81 BauONW)

Mauer (siehe textl. Festsetzungen gem. § 81 BauONW - Ziff. 8 - )
Vorgartenbereich (siehe textl. Festsetzungen gem. § 81 BauONW - Ziff. 7 - )
} Nachrichtlich

Durchfahrt / Durchgang im Erdgeschoß
LH = Lichte Höhe

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Grundstücke, Parkflächen, Garagen, Stellplätze, Kellergangrampen)

Abgrenzung unterschiedlicher Dachneigung (gem. § 81 BauONW)

Hinweis:
(D) Denkmal gemäß Begriffsbestimmung § 2 DSchG NW

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 2a, 8 ff Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.8. 1976 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S.419 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S.475 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Blatt 1

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 02.06. 1982

L.S. Edelbroich
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 02.06. 1982

L.S. Rupprecht (Dipl.-Ing. Rupprecht) Stadtbaurat
Bartmann (Dipl.-Ing. Bartmann) Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates der Stadt vom 02.06.1982 aufgestellt worden.

Münster, den 09.06. 1982

L.S. Dr. Pierchalla Oberbürgermeister
Fricke Ratsherr
Knoblich Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 21.06. bis 21.07.1982 offengelegen.

Münster, den 16.08. 1982
Der Oberstadtdirektor
I. A.
L.S. Schlüter
( Dipl.-Ing. Schlüter )
Städt. Vermessungsamtsrat

Erneute Offenlegung vom 21.11. bis 21.12.1983

Dieser Plan ist gemäß §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 20.03.1985 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 18.04. 1985

L.S. Jörg Twenhöven Oberbürgermeister
Fricke Ratsherr
Weihermann Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 BBauG ~~und die Gestaltungssatzung~~ ~~ od. gemäß § 103 in Verbindung mit § 77 BauO NW~~ mit Verfügung vom 30.08.1985 ( Az.: 35.2.1 ) genehmigt worden.

Münster, den 30.08. 1985
Der Regierungspräsident
I.A.
L.S. Richter
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes ~~und der Gestaltungssatzung~~ sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 18 vom 27.09.1985 bekanntgemacht worden.

Münster, den 01.10. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.
L.S. Schlüter
( Dipl.-Ing. Schlüter )
Städt. Vermessungsamtsrat

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes 13